

A-1 Allgemeines

Der Kommunale Servicebetrieb Koblenz (AG) schreibt die Reinigung und Wartung von Sinkkästen im Stadtgebiet Koblenz öffentlich nach UVgO aus.

Der AG ist Straßenbaulastträger des gesamten Netzes der öffentlichen Straßen in der Stadt Koblenz. Hierzu zählen neben den Gemeindestraßen auch die Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen. Die Netzlänge beträgt ca. 450 km.

In der Eigenschaft als Straßenbaulastträger obliegt dem Kommunalen Servicebetrieb die Unterhaltung und Instandsetzung aller Sinkkästen, aller Kastenrinnen und aller Entwässerungsgruben für Oberflächenwasser.

Die ausgeschriebenen Arbeiten sind im gesamten Stadtgebiet von Koblenz zu erledigen. Die zu reinigenden Objekte sind über öffentliche Verkehrsflächen zu erreichen. Die Arbeitsstellen grenzen dabei auch an bewohnte Gebiete. Die Belästigung durch Geräusche der für die Reinigungsarbeiten einzusetzenden Geräte, Fahrzeuge usw. sind so gering wie möglich zu halten.

Der Auftrag umfasst die Reinigung aller Sinkkästen (ca. 15.000 Stück) im Frühjahr, Sommer und Herbst 2027.

Es wird empfohlen, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten und der für das Angebot und die Ausführung der Reinigungsleistungen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu informieren.

A-2 Leistungserbringung

Der Vertrag gilt vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027, wobei die anzugebenden Einheitspreise für die gesamte Laufzeit des Vertrages gelten.

A-2.1 Allgemeine Vorgaben

Der Auftragnehmer (AN) hat die Arbeitszeiten und Einsatztage grundsätzlich mit dem AG abzustimmen (siehe auch Ziffer 2.4.3 und 2.4.4).

Aufgrund verkehrlicher Rahmenbedingungen kann es je nach Einsatzort erforderlich sein, die tägliche Arbeitszeit auf die verkehrsärmeren Zeiten zwischen 08:30 Uhr und 15:30 Uhr zu beschränken. Einsatzzeiträume nach 18:00 Uhr und vor 06:45 Uhr sind ausgeschlossen.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Anlieger, Gewerbebetriebe und dergleichen nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert werden.

Generell sind die Arbeiten ausgehend von einer 5 Tage Woche (Mo. – Fr.) und von einer täglichen Arbeitszeit unter Ausnutzung des Tageslichtes abzuwickeln. Besonders während der verkehrsstarken Zeiten ist der Auftragnehmer angehalten, seinen Arbeitsablauf so zu optimieren, dass die Beeinträchtigung für die Verkehrsteilnehmer so gering wie möglich ist.

A-2.2 Anforderungen an Fahrzeuge und Mitarbeiter des AN, sowie Vorgaben zum Arbeitsschutz und Verkehrssicherheit

Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für die Sicherheit und die Versicherung seiner Mitarbeitenden und der eingesetzten Fahrzeuge, Verkehrssicherungsanhänger und sonstiger Geräte etc., die er in Zusammenhang der durchzuführenden Reinigungsarbeiten einsetzt. Er stellt den AG frei gegenüber allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Reinigungsarbeiten stehen.

Die verantwortliche Person muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Vor Ort muss eine Verständigung jederzeit möglich sein.

Sprachliche Verständigung vor Ort (Ausführungsbedingung nach § 128 GWB):

Mindestens eine je Fahrzeug/Kolonne vor Ort eingesetzte Person muss über mündliche Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2/B1 (GER) verfügen. Diese Person muss in der Lage sein,

- Anweisungen und Warnungen im Zusammenhang mit der Sicherung der Arbeitsstelle nach RSA 21 zu verstehen und zu befolgen,
- die tabletgestützte Leistungsdokumentation eigenständig zu bedienen,
- mit dem AG sowie mit Dritten vor Ort (z. B. Anwohnende, Verkehrsteilnehmende) unmittelbar in deutscher Sprache zu kommunizieren.

Eine ausschließlich fernmündliche Vermittlung über die Geschäftsstelle des AN erfüllt diese Anforderung nicht.

Wird bei einem Einsatz festgestellt, dass keine der eingesetzten Personen diese Voraussetzung erfüllt, ist der AG berechtigt, den Einsatz der betroffenen Kolonne für den jeweiligen Tag zurückzuweisen. Der AN hat den Einsatz mit einer die Anforderung erfüllenden Kolonne zu wiederholen. Hieraus entstehende Verzögerungen und Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.

Der AN bzw. die von ihm benannte aufsichtsführende Person ist auch verantwortlich für die Sicherung der Arbeitsstelle nach RSA21 in der jeweils gültigen Fassung (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen).

Arbeitsfahrzeuge und Geräte müssen eine Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 und mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht besitzen. Mitarbeitende haben geeignete persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Alle einschlägigen gängigen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

Das vom AN eingesetzte Fahrzeug verkehrt auch in Bereichen mit Lastbegrenzung und darf ein zul. Gesamtgewicht von 7.480 kg nicht überschreiten. Mit dem Fahrzeug müssen auch Sinkkästen in Wohngebieten, Sackgassen und Stichstraßen erreicht werden können. Der Sinkkastenrost bzw. der Sinkkasteneimer muss durch das Fahrzeug bzw. dessen Aufbau ohne händischen Einsatz angehoben, abgelegt und gereinigt werden können.

Der AG stellt dem AN für Material sowie einen Abstellplatz für Fahrzeuge zur Verfügung (Betriebshof Kommunal Servicebetrieb Koblenz, Hans-Böckler-Straße 8, 56070 Koblenz; Zugang: Mo-Do 7:00-16:00 Uhr; Fr.: 7:00-13:00 Uhr); ca. 40 m².

A-2.3 Sonstige im Rahmen der Leistungserbringungen anzuwendende oder zu beachtende technischen Vorschriften

Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen für den Eingriff in den Straßenverkehr bei der **Stadtverwaltung Koblenz, Amt 66/Straßenverkehrsbehörde, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz** (E-Mail: svb@stadt.koblenz.de; Telefon: 0261 / 129-4152) vorab rechtzeitig schriftlich zu beantragen und einzuholen. Zusätzlich ist jeweils der Beginn und das Ende der Tätigkeiten innerhalb der drei Zeiträume Frühjahr, Sommer und Herbst durch den AN bei der Straßenverkehrsbehörde formlos anzuzeigen.

Es gelten die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien im Straßenbau in der jeweils neuesten Fassung.

ZTV-SA Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen. Ausgabe 1997 (ZTV-SA 97) FGSV

RSA21 Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen. Ausgabe 2021 (RSA 21) FGSV

M VAS Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen. Ausgabe 1999 (M VAS 99) FGSV

A-2.4 Nassreinigung der Sinkkästen

In jedem angegebenen Zeitraum unter 2.4.4.1 bis 2.4.4.3 beträgt die Anzahl der Straßenabläufe jeweils ca. 15.000 Stück. Davon sind ca. 15 % mit Verschraubungen der Roste.

Aufgrund der Eigenart eines Rahmenvertrages ist es nicht möglich, die innerhalb der vorgesehenen Vertragsdauer anfallenden Leistungen vorab exakt zu ermitteln. Die Massenansätze der einzelnen Positionen sind geschätzt. Es besteht daher kein Anspruch des AN, dass die Massenansätze ausgeschöpft werden. Werden die im Leistungsverzeichnis definierten Massen erreicht, wird das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), § 132 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit beachtet.

Durch unterschiedliche Reinigungsintervalle der Sinkkästen, kann es nicht gewährleistet werden, dass stadtteilbezogen abgearbeitet werden kann. Somit ist das Intervall maßgeblich und nicht die räumliche Zuordnung. Entsprechende Vorgaben ergeben sich aus den Ansichten der Software VIA VIS (siehe 2.4.2).

Es wird beiderseits auf eine Änderung der Einheitspreise bei Mehr- oder Mindermengen verzichtet. Alle Positionen verstehen sich grundsätzlich einschließlich der Lieferung aller Stoffe und Leistungen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vermerkt ist.

A-2.4.1 Reinigungsleistung

Reinigung aller Sinkkästen unterschiedlicher Bauarten im gesamten Stadtgebiet der Stadt Koblenz. Die Leistung umfasst:

- Sicherung der Arbeitsstelle nach RSA21 und ZTV-SA in der jeweils gültigen Fassung
- Soweit erforderlich lösen der Verschraubungen der Sinkkastenroste
- Anheben und ablegen der Sinkkastenroste ohne händischen Einsatz
- Herausheben der Sinkkasteneimer ohne händischen Einsatz
- Absaugen/Entleeren der Sinkkasteneimer auf/in das eingesetzte Fahrzeug ohne händischen Einsatz
- Säuberung des Sinkkasteneimers und der Zwischenräume mit Hochdruckreiniger (Wasser kann auf dem Betriebshof bezogen werden)
- Erfassung/Austausch von defekten und fehlenden Schmutzfangeimern (Eimer werden vom AG gestellt). Die Erfassung erfolgt ebenfalls im beschriebenen Programm (siehe 2.4.2)
- Schmutz, der bei der Reinigung auf die Straße fällt, ist durch den AN zu entfernen
- Einsetzen des gereinigten/ausgetauschten Sinkkasteneimer
- Wiedereinsetzen des Sinkkastenrosts ohne händischen Einsatz
- Ggf. Wiederverschrauben des Sinkkastenrosts
- Ggf. erneute Anfahrt und Reinigung, falls der Sinkkasten zugeparkt (nicht andienbar) war.

A-2.4.2 Dokumentationsleistung

Eine genaue Dokumentation der Arbeiten ist im Rahmen der Leistungserbringung von zentraler Bedeutung. Der AG setzt zur Dokumentation das Straßeninformationsprogramm VIA VIS ein. Der AN ist verpflichtet seine Arbeiten in dieses System einzupflegen und zu dokumentieren. Die digitale Dokumentation und Erfassung aller Leerungsdaten ist vom AN mit Hilfe eines Tablets in das Straßeninformationssystem VIA VIS einzutragen und arbeitstäglich an den zentralen Server zu übertragen. Hierfür muss das überlassene Tablet in das WLAN am Zentralen Betriebshof Koblenz eingeloggt und der Abgleich im Programm durch den AN ausgelöst werden. Ein Abgleich ist **täglich vor Arbeitsbeginn und täglich nach Arbeitsende** zu tätigen. Tablet und Software werden für die Dauer der Arbeiten vom AG zur Verfügung gestellt.

Die Dokumentation umfasst insbesondere die Erfassung der Füllstände, die Leerung, die Zeiten der Leerung, evtl. Beschädigungen oder den Ersatz fehlender oder beschädigter Sinkkasteneimer. Der AG weist den AN hierzu kurz in die Nutzung des Systems ein (Zeitaufwand ca. 2 Stunden).

Zusätzlich werden ein Ladekabel und eine Powerbank (Akku) für die Dauer der Arbeiten zur Verfügung gestellt. Eine etwaige, an das Fahrzeug des AN angepasste, Halterung für das Tablet, muss durch den AN bereitgestellt werden.

Die Dokumentationsleistung ist im Einheitspreis zu berücksichtigen.

A-2.4.3 Entsorgung des Sinkkastenguts

Anfallender Straßenkehrschutt ist auf dem Zentralen Betriebshof Koblenz, Hans-Böckler-Straße 8, (Mo-Do 07:00-16:00 Uhr; Fr 07:00-13:00 Uhr) in bereitgestellten Mulden zu entsorgen. Die Entsorgungskosten trägt der AG.

Eine wöchentliche Wiegung ist in Absprache mit dem AG vorzunehmen. Die Wiegung erfolgt auf dem Betriebsgelände.

A-2.4.4 Ausführungsfristen

Die in diesem Leistungsverzeichnis beschriebenen Arbeiten sind gem. der nachfolgenden Ausführungsfristen durchzuführen. Dazu stimmt sich der AN mit dem AG vor Leistungsbeginn über den genauen Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten ab. Zur Planung seiner Arbeiten erhält der AN ein Tablet auf dem sich das Programm VIA VIS mit Übersichtsplan, Straßenverzeichnis und allen Sinkkästen befindet. Es obliegt grundsätzlich dem AN die Durchführung der Arbeiten so zu planen, dass die Arbeiten innerhalb der nach 2.4.4.1 bis 2.4.4.3 genannten Ausführungsfristen durchgeführt werden und jeweils bis zum dort genannten Endtermin abgeschlossen sind. Die Planungen und die Aufnahme der Arbeiten ist spätestens 7 Werktage vor Leistungsbeginn beim AN anzuzeigen.

2.4.4.1 Reinigungsleistung Frühjahr (ca. 15.000 Sinkkästen)

Ausführungsfrist: 18.01. – 06.05.

2.4.4.2 Reinigungsleistung Sommer (ca. 15.000 Sinkkästen)

Ausführungsfrist: 07.05. – 25.08.

2.4.4.3 Reinigungsleistung Herbst (ca. 15.000 Sinkkästen)

Ausführungsfrist: 26.08. – 14.12.

A-3 Abrechnung der Leistung

Die Abrechnung aller in diesem Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen erfolgt pauschal je Stück tatsächlich geleerter bzw. gewarteter Sinkkästen gem. der Dokumentation der Arbeiten nach 2.4.2 im Straßeninformationssystem VIA VIS. Sogenannte Bergabläufe (zwei direkt nebeneinander liegende Sinkkästen/Roste) werden nicht gesondert erfasst und werden als 1 Stück abgerechnet.

Die Abrechnung erfolgt in 3 Rechnungen, jeweils über die Gesamtleistungen der Ausführungsfrist nach 2.4.4.1, 2.4.4.2 und 2.4.4.3. Der AN kann monatliche Abschläge in Rechnung stellen. Von kürzeren Abschlagszeiträumen ist abzusehen.

Der AG führt ergänzend stichprobenartige Kontrollprüfungen als Sichtprüfung über die durchgeführten Arbeiten durch. Mängel werden dem AN angezeigt.

A-4 UVgO

Soweit dieses Leistungsverzeichnis nichts abweichend regelt, gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen, für die Ausführung von Leistungen (UVgO), bei Zuschlag als vereinbart.

A-5 Sonstige einzureichende Unterlagen

Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Preisblatt B-1

A-6 Vertrag

Der Vertrag kommt durch das Auftragsschreiben des Auftraggebers zu Stande.
Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit.

A-7 Eignung

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

A-8 Zuschlagskriterien

Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis.
Die Angebotspreise müssen grundsätzlich dem tatsächlichen Aufwand des Bieters entsprechen.

A-9 Preisangaben

Die Preisangaben sind in das Formblatt B-1 des Leistungsverzeichnisses einzutragen. Der Angebotspreis inkl. USt. des Preisblattes ist dann in das Formblatt 633 (Angebotsschreiben Lose – Liefer- und Dienstleistungen) zu übertragen. Angebote, für deren Wertung die beschriebenen Preisangaben fehlen, werden ausgeschlossen.

Für die Abrechnung sind allein die Einheitspreise in dem Formblatt B-1 maßgeblich. Darin sind sämtliche Leistungen, Nebenleistungen, Kosten und Nebenkosten einzurechnen, die zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung erforderlich sind. Der Auftraggeber trägt keine darüberhinausgehenden Kosten. Der Bieter hat sich über die örtlichen Verhältnisse zu informieren, die nach seiner Ansicht für eine eindeutige Preisermittlung relevant sind.

Der Auftragnehmer trägt das Preisrisiko hinsichtlich aller Umstände, die zwischen der Abgabe des Angebotes und dem Beginn der Vertragslaufzeit eintreten und in seiner Risikosphäre liegen, insbesondere hinsichtlich aller Umstände, die er bei Angebotsabgabe kannte oder hätte kennen müssen.

A-10 Sonstiges

Personenbezogene Bezeichnungen

Bei den in diesen Vergabeunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind in diesen Vergabeunterlagen mit „Bieter“ und/oder „AN“ sowohl einzelne Unternehmen, als auch Bietergemeinschaften gemeint.

Prüfung der rechnerischen Richtigkeit

Ergibt die Angebotsprüfung die rechnerische Unrichtigkeit des Angebotspreises, so gilt der rechnerisch richtige Angebotspreis.